

Staatsanwaltschaft Hannover

Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen

Staatsanwaltschaft Hannover
Postfach 109, 30001 Hannover

Herrn
Hadmut Danisch
Hofäckerallee 13c
85774 Unterföhring

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

 Durchwahl

Datum:

NZS 4252 Js 66763/09

0511/3475128

07.09.2009

Ihre Strafanzeige gegen Herrn Carsten Maschmeyer und
Vertreter der Universität Hildesheim

Sehr geehrter Herr Danisch,

Ich habe den Sachverhalt geprüft und habe keine zureichenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten von Herrn Maschmeyer oder anderen an der Ehrenpromotion beteiligten Personen feststellen können. Daher bin ich gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 Strafprozessordnung daran gehindert, Ermittlungen aufzunehmen.

In Ihrer Anzeige gehen Sie zu Recht davon aus, dass es eine Korruptionsstraftat darstellen würde, wenn Herr Maschmeyer sich mit seiner Spende die Ernennung zum Ehrendoktor „erkauft“ hätte. Die Tatsache, dass er einerseits eine erhebliche Spende an die Universität Hildesheim geleistet hat und andererseits von dieser Universität zu einem späteren Zeitpunkt unter Bezugnahme auch auf diese Spende zum Ehrendoktor ernannt wurde, reicht für den Nachweis dieses von Ihnen geäußerten Verdachts aber nicht aus. Eine Strafbarkeit wegen Bestechung bzw. Bestechlichkeit würde vielmehr voraussetzen, dass nachweislich eine Unrechtsvereinbarung zwischen Herrn Maschmeyer und Vertretern der Universität Hildesheim mit dem Inhalt geschlossen worden wäre, dass die Spende des Herrn Maschmeyer Gegenleistung für die spätere Verleihung der Ehrendoktorwürde sein sollte.

Dokumentiert ist eine solche Abrede nicht. Das wäre aber freilich nicht einmal in Fällen zu erwarten, in denen es tatsächlich zu einer Unrechtsvereinbarung gekommen ist. Die entscheidende Frage war hier also, ob andere Umstände den Schluss auf das Vorhandensein einer solchen Unrechtsvereinbarung erlauben. Dafür haben sich allerdings keine Anhaltspunkte ergeben.

Universitäten stehen im Zusammenhang mit Drittmitteln in einem Spannungsfeld zwischen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages und der Notwendigkeit zur Vermeidung korruptiver Verhaltensweisen. Dabei ist es in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die Einwerbung von Drittmitteln an sich nicht unter einem Verdacht korruptiver Zusammenhänge steht.

2

eb-170

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Sprechzeiten:
09.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0511/3 47-0
Telefax:
0511/3472591

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Konto-Nr. 106024573
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)

Die Umstände der Spende waren zunächst einmal völlig unverfänglich. Herr Maschmeyer spendete im April 2008 – zunächst anonym – einen Betrag von 500.000,00 €, mit dem im Fachbereich I der Universität eine Juniorprofessur „Neurobiologische Grundlagen des Lernens“ eingerichtet wurde. Der seinerzeitigen Presseberichterstattung ist zu entnehmen, dass Herr Maschmeyer erst auf Bitten des Universitätspräsidenten bereit war, als Spender genannt zu werden. Grund für die Bitte des Präsidenten sei die positive Signalwirkung der Spende gewesen.

Hier ist ferner zu berücksichtigen, dass Herr Maschmeyer zunächst als Spender nicht genannt werden wollte. Hätte er mit der Spende die Erlangung einer Ehrenpromotion beabsichtigt, hätte es nahegelegen, von Anfang an offen als Spender aufzutreten, da es ohne Offenlegung seiner finanziellen Unterstützung der Forschungsarbeit keinerlei Grundlage für die Ernennung zum Ehrendoktor gegeben hätte.

Auch aus den Umständen der mehr als ein Jahr nach der Spende erfolgten Verleihung des Ehrendokortitels an Herrn Maschmeyer lassen sich keine Rückschlüsse auf unlautere Abreden der Beteiligten ziehen. Die Verleihung von Ehrendokortiteln ist grundsätzlich zulässig und wird insbesondere auch nicht durch § 9 NHG ausgeschlossen. Diese Norm ist nicht abschließend, siehe insbesondere § 9 Abs. 4 NHG. Letztlich sind Ehrenpromotionen auch keine Hildesheimer Besonderheit, vergleichbare Regelungen finden sich in praktisch allen Promotionsordnungen im Bundesgebiet.

Das für Ehrenpromotionen vorgesehene Verfahren wurde von der Universität auch beachtet. Laut Mitteilung der Universität ging die Initiative für die Ehrenpromotion zunächst vom Institut für Psychologie des Fachbereichs I der Universität aus. Herr Maschmeyer habe von dem Vorhaben nichts gewusst. Dies hat die Universität stets so dokumentiert und auch gegenüber der Öffentlichkeit betont. Die Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Hildesheim erlaubt die Verleihung einer Ehrendoktorwürde für „hervorragende wissenschaftliche Leistungen und kulturelle Verdienste“. Dass hier in der Finanzierung einer Juniorprofessur ein „kultureller Verdienst“ des Spenders Maschmeyer gesehen wurde, ist nicht zu beanstanden. Der Universität steht bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „kulturellen Verdienste“ ein Beurteilungsspielraum zu. Die Einbeziehung finanzieller Förderung aktueller Forschungsprojekte unter diesen Begriff ist jedenfalls in Fällen wie dem hier gegebenen, wo letztlich aufgrund der Spende eine Juniorprofessur geschaffen und somit neue Forschungsschwerpunkte überhaupt erst gesetzt werden konnten, durchaus vertretbar.

Eine Ehrung von Spendern, die mit ihren Zuwendungen wissenschaftliche Arbeit erheblich gefördert haben, durch die Verleihung eines Ehrendokortitels ist also strafrechtlich nicht zu beanstanden. Dies bedeutet zugleich, dass die dergestalt Geehrten ihre Titel zu Recht führen. Eine Strafbarkeit wegen Missbrauchs von Titeln, worauf Sie Ihre Strafanzeige ebenfalls erstreckt haben, kommt daher nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Müller
Staatsanwalt

Beglaubigt

Keilwitz
Justizangestellte